

Kirche, gehört, wird der Annahme des *sacrum dogmaticum* von vielen Theologen eine höhere Art der Gewißheit, namentlich die des göttlichen Glaubens, zugeschrieben. (Vgl. Heinrich, Dogmatik II, § 109.) [Echeben.]

Facultäten im canonistischen Sinne sind Vollmachten, durch welche ein höherer Kirchenoberer die ihm kraft seines Amtes (*jura ordinario*) zustehenden Weihe- oder Jurisdictionsrechte untergeordneten Kirchenobern überträgt. Dergleichen Facultäten verleiht der Papst den Erzbischöfen und Bischöfen, Ordens- und Weltgeistlichen, die Bischöfe den Decanen, Definitoren und anderen Geistlichen ihrer Diocese, die Ordensgenerale einzelnen Ordens- oder Weltgeistlichen. Die Natur, der Umfang und die Dauer dieser Vollmachten ist sehr verschieden. Sie werden entweder nur *pro foro interno et conscientiae* oder auch *pro foro externo* erteilt und im Allgemeinen nach den Grundsätzen delegirter Rechte beurtheilt.

A. Unter den Facultäten, welche der Papst den Erzbischöfen und Bischöfen auf ihr Ansuchen I. regelmäßig zu übertragen pflegt, sind die wichtigsten die sog. *Quinquennalfacultäten* (*facultates quinquennales*). Sie werden jedesmal nur auf den Zeitraum von fünf Jahren (*quinquennium*) verliehen und müssen daher nach Ablauf dieses Zeitraums, oder wenn der damit Betraute inzwischen stirbt oder befördert wird, von dessen Nachfolger im Episcopate neuerdings nachgesucht werden. Sie werden mit Rücksicht auf die verschiedene Entfernung der einzelnen Diocesen von Rom in zehn verschiedenen Formeln erteilt und durch die S. *Congregatio de propaganda fide* erpebirt. In der gewöhnlich erteilten Form umfassen sie 22 (resp. 20) Nummern, denn Nr. 21 und 22 betreffen nur, daß die hiermit erteilten Facultäten jedesmal unentgeltlich (*gratis et sine ulla mercede* [woburch jedoch die herkömmlichen Kanzlei- und Erpeditationslagen nicht verboten sind]) ausgeübt werden sollen, und daß dieselben bloß auf die betreffende Diocese beschränkt seien. Die in Rede stehenden Befugnisse begreifen 1. die Vollmacht, männiglich, Geistliche wie Laien, von allen Reservatfällen, auch von Häresie, Apostasie, Schisma, und selbst Rückfällige in katholischen Staaten und Provinzen (letzternfalls jedoch nur *pro foro conscientiae*) zu absolviren; 2. die Erlaubniß, häretische und andere im römischen Index der verbotenen Bücher aufgenommene Schriften behufs ihrer Widerlegung zu halten und zu lesen, und deren Lectüre auch anderen gelehrt und gesinnungsgünstigen Männern zu gleichem Zwecke unter dem Verbote der Weiterverbreitung zu gestatten; 3. zu dispensiren in nachfolgenden trennenden Ehehindernissen: a. vom Hindernisse der öffentlichen Wohlstandigkeit, sofern dasselbe aus Sponsalien entstanden ist; b. vom *impedimentum criminis*, ausgenommen den Fall der Lebensnachstellung; c. vom Hindernisse der geistlichen Verwandtschaft, ausgenommen

men zwischen Tausung und Ratten; d. vom Hindernisse der Consanguinität, Affinität und publicae honestatis ex matrimonio rato im dritten und vierten Grade der einfachen und gemischten Verwandtschaft, sofern die Dispens in *forma pauperum* zu erteilen, und die Ehe noch nicht geschlossen ist; bei geschlossenen Ehen aber, wenn die Contrahenten Häretiker waren und convertirten, auch im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie. An die Befugniß dieser Ehedispensen knüpft sich auch die Vollmacht, die in solchen Ehehindernissen erzeugten Kinder als legitime zu erklären und in denjenigen Fällen, wo der eine Eheheil oder beide das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, verloren, ihnen dieses *jus petendi debitum* zu restituiren. Es muß jedoch in den Dispensen, welche bezüglich der genannten Ehehindernisse erteilt werden, jedesmal ausdrücklich erwähnt werden, daß diese Dispensationen nur kraft päpstlicher Delegation erteilt sind. Eine weitere Facultät ist 4., in Irregularitäten wegen geheimer Delicte, nur nicht wegen absichtlicher (wenn noch so geheim gebliebener) Tödtung, zu dispensiren, dergleichen bei herrschendem Priesterangel an dem canonischen Alter für den Empfang der Priesterweihe ein Jahr in Gnaden nachzusehen, und die heiligen Weihen auch außer den vorgeschriebenen Zeiten und ohne Einhaltung der gesetzlichen Interstitien zu erteilen; ferner, vom Abstinenzgebote, vom Chordienste und vom Breviergebete, von allen einfachen Gelübden, mit Ausnahme des Gelübdes der Keuschheit und des Eintritts in einen geistlichen Orden, zu dispensiren oder dergleichen Gelübde in andere fromme Werke umzuwandeln. Die Dispensation vom Chordienste, Breviergebete und Abstinenzgebot steht demnach den Bischöfen kraft päpstlicher Facultäten, nicht (wie mehrere Canonisten irrig behaupten) schon *jura ordinario* zu. Dagegen ist die Ermächtigung des Bischofs, wenn er es für nothwendig oder nützlich erachtet, auch *extra tempora* und *non servatis interstitiis* zu ordiniren, schon durch das *Tribenitium* (Sess. XXIII, c. 13 *De ref.*) ausgesprochen und hier nur bestimmter wiederholt. 5. Noch einige andere Befugnisse, welche den Bischöfen durch diese *Quinquennalfacultäten* erteilt zu werden pflegen, sind: a. die Weihe der heiligen Oele unter Assistenz von wenigstens fünf Priestern auch außer dem Gründonnerstage vorzunehmen; b. wenn die Noth drängt, auch ohne Altardiener oder außer der Kirche im Freien oder in einem unterirdischen, jedenfalls aber der Heiligkeit der Handlung angemessenen Orte Messe zu lesen, oder auch c. auf einem Altare, der geborsten ist oder keine Reliquien enthält, zu celebriren; ebenso d., wenn unvermeidlich, auch in Gegenwart von Juden, Heiden, Ketzern, Schismatikern und Excommunicirten das eucharistische Opfer darzubringen und e. wohl auch in besonders bringenden ausnahmsweisen Fällen zu biniren, d. i. zwei heilige Messen an einem Tage zu lesen. Endlich wird 6. der Bischof ermächtigt, vorge-